

Fälle Sachenrecht 1

Mobiliarsachenrecht

Bearbeitet von
Von Oliver Strauch, Rechtsanwalt und Repetitor

4. Auflage 2018. Buch. 128 S. Kartoniert
ISBN 978 3 86752 605 0
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Sachenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fall 8: Die Übereignung beweglicher Sachen durch den nicht Verfügungsbefugten (insolventen) Eigentümer

Über das Vermögen des F ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Trotzdem verkauft und übergibt F dem gutgläubigen K den zum Betrieb gehörenden Gabelstapler. Der Insolvenzverwalter I verlangt von K Herausgabe des Gabelstaplers.

I wiederum verkauft und übereignet einem ausländischen Konkurrenten, dem A, eine Maschine. F, der sehr an dieser Maschine hängt, verlangt diese von A heraus. Wie ist die Rechtslage?

A. Anspruch aus § 985 des I gegen K

I könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Gabelstaplers aus § 985 haben.

Dann müsste I Eigentümer und K besitzrechtsloser Besitzer des Gabelstaplers sein.

I. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens findet **kein Eigentumsübergang** (an den Sachen des Insolvenzschuldners) **auf den Insolvenzverwalter** statt; vielmehr bleibt der Insolvenzschuldner zunächst Eigentümer. Das bedeutet, dass I nicht Eigentümer des Gabelstaplers geworden ist. Allerdings geht die Befugnis über die Rechte des Insolvenzschuldners zu verfügen (Verfügungsbefugnis) nach § 80 Abs. 1 InsO mit Insolvenzeröffnung auf den Insolvenzverwalter über, sodass es hier der Sache nach nicht auf die Eigentümerstellung des I, sondern auf die des F ankommt.⁴⁶

II. F könnte vorliegend jedoch sein Eigentum an dem Gabelstapler nach § 929 S. 1 an K verloren haben.

1. F und K haben sich über den Übergang des **Eigentums** am Gabelstapler gemäß **§ 929 S. 1 geeinigt**.

2. Ferner müsste F den Gabelstapler gemäß **§ 929 S. 1 an K übergeben** haben.

K hat den unmittelbaren Besitz am Gabelstapler auf Veranlassung des F erlangt und F hat auch keine besitzrechtliche Position mehr inne. Zudem hat ein Wechsel in der Person des unmittelbaren Besitzers stattgefunden, sodass eine Übergabe nach § 929 S. 1 vorliegt.

3. Fraglich ist, ob **F als Berechtigter** zugunsten des K über das Eigentum am Gabelstapler verfügt hat.

Zur Eigentumsübertragung ist nur der wahre Rechtsinhaber, also der Verfügungsbefugte Eigentümer oder der Verfügungsbefugte Nichteigentümer, der vom wahren Rechtsinhaber zur Verfügung gemäß § 185 Abs. 1 ermächtigt oder aber gesetzlich Verfügungsbefugte ist, berechtigt.⁴⁷

Fehlt also die Verfügungsbefugnis, handelt auch ein Eigentümer als Nichtberechtigter.⁴⁸

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens findet **kein Rechtsübergang** auf den Insolvenzverwalter statt. Dieser erhält nach § 80 Abs. 1 InsO die Verfügungsbefugnis.

Der Wortlaut des § 929 S. 1 ist zu eng; nicht jeder Eigentümer ist auch Berechtigter. Entscheidend ist die Verfügungsbefugnis.

46 MüKo/Oechsler § 929 Rn. 44; Palandt/Herrler § 929 Rn. 7; MüKo/Ott/Vuia § 80 InsO Rn. 6 ff.

47 BGH NJW 2004, 365; Palandt/Herrler vor § 929 Rn. 4 ff.; MüKo/Oechsler § 929 Rn. 43 ff.; Habersack Ex-Rep Sachenrecht Rn. 140.

48 Vgl. MüKo/Oechsler § 929 Rn. 43; Palandt/Herrler § 929 Rn. 7.

Beachte: Es wird von §§ 932 ff. nur der gute Glaube an die Eigentümerstellung des Veräußerers geschützt.⁶⁷ Sofern es das Gesetz ausdrücklich bestimmt (z.B. in § 366 Abs. 1 HGB) wird jedoch auch der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis des Veräußerers geschützt.⁶⁸

cc) X war vorliegend hinsichtlich der Eigentümerstellung des F gemäß § 932 Abs. 1 S. 1 **gutgläubig**; die nach § 932 Abs. 2 eingreifende Gutglaubensvermutung hat A nicht widerlegt.

dd) Auch war das Telefon **nicht gemäß § 935 Abs. 1 abhandengekommen**.

2. Folglich hat X das Eigentum am Telefon gutgläubig vom Nichtberechtigten nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 erlangt.

3. Somit steht A das Eigentum an dem Telefon nicht mehr zu, sodass er keinen Anspruch gegen X auf Herausgabe aus § 985 hat.

II. Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1

A könnte aber einen Anspruch gegen F auf Herausgabe des von X erlangten Erlöses aus § 816 Abs. 1 S. 1 haben.

1. Wie zuvor bereits festgestellt, hat F als **Nichtberechtigter** über das Mobilfunktelefon eine **Verfügung** getroffen.

2. Diese Verfügung in Form der Eigentumsübertragung an X ist dem A, also **dem ursprünglich Berechtigten, gegenüber wirksam**, da X gemäß §§ 929 S. 1, 932 gutgläubig Eigentum erlangt hat.

3. A hat somit einen Anspruch auf Herausgabe des von X erlangten Erlöses aus § 816 Abs. 1 S. 1. Somit ist F zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten, hier also des Kaufpreises, verpflichtet.

B. Ansprüche des B

I. Anspruch aus § 985

B könnte gegen Y einen Anspruch auf Herausgabe des DVD-Players aus § 985 haben.

Dann müsste B Eigentümer und Y besitzrechtsloser Besitzer sein.

1. Fraglich ist, ob B noch **Eigentümer** ist. Ursprünglich war er Eigentümer.

a) Er könnte das Eigentum an dem DVD-Player jedoch durch eine Veräußerung des Nichtberechtigten F gemäß **§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1** an Y verloren haben. Dann müssten sich F und Y über den Eigentumsübergang i.S.d. § 929 S. 1 **geeinigt** haben. Vorliegend handelte F aber nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des B. Da er offensichtlich nicht im eigenen Namen handelte, kommt ein Eigentumserwerb des Y von F selbst nicht in Betracht.

b) Y könnte das Eigentum am DVD-Player jedoch durch eine Übereignung des Berechtigten B nach **§ 929 S. 1** erlangt haben.

Auch die dingliche Einigung ist ein Rechtsgeschäft, bei dem die Regeln der Stellvertretung nach **§§ 164 ff.** gelten, sodass der Vertretene auch durch einen Vertreter eine Übereignung vornehmen kann.⁶⁹

Dann müssten sich vorliegend B, vertreten durch F, und Y über den Eigentumsübergang i.S.d. § 929 S. 1 geeinigt haben.

Die Gutgläubensvorschriften nach §§ 932 ff. können nur das fehlende Eigentum überwinden, aber nicht eine fehlende dingliche Einigung oder die fehlende Vertretungsmacht.

⁶⁷ Palandt/Herrler § 932 Rn. 8.

⁶⁸ MüKo/Oechsler § 932 Rn. 9.

⁶⁹ Palandt/Herrler § 929 Rn. 23; MüKo/Oechsler § 929 Rn. 39.

Vorliegend hat F zwar eine eigene Willenserklärung im Namen des B abgegeben, allerdings hatte er **keine Vertretungsmacht**. Auch sind keine Anhaltspunkte für eine Rechtsscheinsvollmacht gegeben. Somit hat F die Willenserklärung nicht gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 mit Wirkung für und gegen den B abgegeben und gemäß § 164 Abs. 3 angenommen, sodass es an einer dinglichen Einigung zwischen Y und B fehlt.

Y hat folglich nicht das Eigentum vom Berechtigten B erlangt.

c) In Betracht kommt jedoch ein Eigentumserwerb des Y von B nach den **§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1**.

Allerdings fehlt es hier bereits an einer wirksamen dinglichen Einigung zwischen Y und B (s.o.). Schließlich konnte F ohne entsprechende Vertretungsmacht den B nicht wirksam vertreten.

Da die §§ 932 ff. nur den guten Glauben an das fehlende Eigentum schützen,⁷⁰ kann die fehlende Vertretungsmacht eines für den Vertretenen handelnden Vertreters auch nicht durch die §§ 932 ff. geheilt werden.

Folglich ist B Eigentümer des DVD-Players geblieben.

2. Y ist **unmittelbarer Besitzer** des DVD-Players, § 854 Abs. 1.

3. Y steht auch **kein Recht zum Besitz** zu.

II. B hat gegen Y einen Anspruch auf Herausgabe des DVD-Players aus § 985.

⁷⁰ Palandt/Herrler § 932 Rn. 8; MüKo/Oechsler § 932 Rn. 9.

5. Teil: Der Eigentumserwerb kraft Gesetzes bzw. kraft Hoheitsaktes

Fall 28: Grundstücksverbindung gemäß § 946

Der vermögende F ist Eigentümer einer großzügig geschnittenen Prachtvilla. Wegen der zunehmend steigenden Energiepreise möchte er neue, stark isolierende Fenster einbauen lassen. Er vereinbart mit dem Unternehmer K die Vornahme der dafür erforderlichen Werkleistungen auf Bauvertragsbasis. Entsprechend seiner ständigen Geschäftspraxis behält sich K bis zur vollständigen Bezahlung durch F das Eigentum an den Fenstern vor. Weiter erkennt F vertraglich an, dass die eingebauten Fenster als nur vorübergehend eingebaut gelten. Nach dem Einbau der Fenster kommt F in finanzielle Schwierigkeiten und kann nicht zahlen.

Welche Ansprüche hat K? Kann er insbesondere die Fenster wieder ausbauen?

A. Anspruch aus §§ 650 a, 631 Abs. 1

K hat gegen F einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung aus dem wirksam geschlossenen Bauvertrag, §§ 650 a, 631 Abs. 1.

B. Anspruch aus § 985

Des Weiteren könnte K gegen F einen Anspruch auf Herausgabe der Fenster aus § 985 haben.

Dann müsste K Eigentümer und F besitzrechtsloser Besitzer sein.

I. Ursprünglich standen die Fenster im **Eigentum** des K.

1. Ein **rechtsgeschäftlicher Eigentumsverlust** des K an F **nach § 929 S. 1** kommt hier nicht in Betracht. K hat sich wirksam das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vorbehalten, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1. Die Bedingung ist nicht eingetreten ist und somit liegt ein rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb des F nicht vor.

2. K hat das **Eigentum** an den Fenstern aber **kraft Gesetzes gemäß § 946 verloren**, wenn die Fenster wesentlicher Bestandteil des Grundstücks im Sinne der **§§ 93, 94** geworden sind.

a) Dazu müssten die Fenster zunächst **Bestandteil** des Grundstücks nach §§ 93, 94 sein.

Bestandteile sind alle Stücke einer Sache, die nach der Verkehrsanschauung Teile einer einheitlichen Sache sind.¹³⁸

Die Fenster sind Teil des Gebäudes und damit nach § 94 Abs. 1 auch Teil des Grundstücks geworden. Fenster und Gebäude bilden eine Einheit, sodass die Fenster Bestandteil des Gebäudes und damit des Grundstücks geworden sind.

138 OLG Zweibrücken RÜ 2016, 351; Palandt/Ellenberger § 93 Rn. 2.

b) Fraglich ist, ob die Fenster gemäß § 94 Abs. 2 auch **wesentlicher Bestandteil** des Gebäudes und damit nach § 94 Abs. 1 wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind.

Für die Wesentlichkeit des Bestandteils ist nach § 93 ausschließlich von Bedeutung, ob durch die Trennung der abgetrennte oder zurückgebliebene Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

aa) Im Hinblick darauf, dass Fenster auch nach dem Einbau in das Gebäude ohne Zerstörung des Gebäudes oder der Fenster wieder ausgebaut und so verwendet werden können wie vor der Zusammenfügung, sind sie nicht gemäß §§ 93, **94 Abs. 1** wesentlicher Bestandteil geworden. Für die Beurteilung der Festigkeit einer Verbindung ist letztlich nur entscheidend, ob eine starke Beschädigung des abzulösenden Teils oder des verbleibenden Grundstücks unvermeidbar ist oder die Trennung nur unter unverhältnismäßiger Mühe oder Kosten möglich wäre.¹³⁹

bb) Jedoch sind die Fenster zur Herstellung des Gebäudes gemäß **§ 94 Abs. 2** eingefügt worden. Folglich sind sie wesentliche Bestandteile des Gebäudes und damit nach § 94 Abs. 1 auch des Grundstücks geworden.

cc) Mit dem Einbau der Fenster hat daher K sein Eigentum verloren, es sei denn, die vertragliche Vereinbarung zwischen F und K, dass die Fenster nur als vorübergehend eingebaut gelten, wirkt sich auf die Einordnung der Fenster als wesentliche Bestandteile i.S.d. §§ 93, 94 aus. Aufgrund der Vereinbarung könnten die Fenster möglicherweise als **Scheinbestandteile i.S.d. § 95** eingestuft werden, sodass ein Eigentumserwerb des F nach §§ 93, 94 nicht möglich wäre.

Die Verbindung oder Einfügung eines Scheinbestandteils geschieht zu einem vorübergehenden Zweck, wenn der Wegfall der Verbindung von vornherein beabsichtigt ist.¹⁴⁰ Maßgeblich ist grundsätzlich die Willensrichtung des Einfügenden im Zeitpunkt der Verbindung, sofern dieser Wille mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist.¹⁴¹ Unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung baut der Unternehmer die vom Hauseigentümer bestellten Fenster auf Dauer ein. Diese sollen – für den Unternehmer erkennbar – bis zu ihrem Verschleiß mit dem Haus verbunden bleiben. Allein die vertragliche Abrede vermag daher die Bestandteileigenschaft nicht aufzuheben. § 946 ist zwingendes Recht.¹⁴²

II. F ist gemäß § 946 kraft Gesetzes Eigentümer der Fenster geworden. Ein Herausgabeanspruch des K aus § 985 ist daher nicht gegeben.

C. Anspruch aus §§ 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1

K könnte gegen F einen Anspruch auf Wertersatz aus §§ 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, § 818 Abs. 2 haben.

I. Dann müsste K zunächst infolge der §§ 946–950 einen **Rechtsverlust** erlitten haben.

Zur Herstellung eines Gebäudes i.S.v. § 94 Abs. 2 dienen solche Sachen, die zur Fertigstellung des Gebäudes erforderlich sind. Im Gegensatz zu § 94 Abs. 1 ist eine feste Verbindung nicht erforderlich.

Beachte:

§ 95 BGB regelt die sog. **Scheinbestandteile**. Diese bleiben, auch wenn sie tatsächlich unbeweglich sind, in rechtlicher Hinsicht bewegliche Sachen und unterliegen den für diese geltenden Vorschriften. Ein **vorübergehender Zweck der Verbindung** liegt dabei vor, wenn ihr Wegfall von vornherein beabsichtigt oder nach der Natur des Zwecks sicher ist.

Beachte:

Nach h.M. stellt § 951 Abs. 1 einen Rechtsgrundverweis auf die §§ 812 ff. dar.

¹³⁹ OLG Zweibrücken RÜ 2016, 351, 352.

¹⁴⁰ Palandt/Ellenberger § 95 Rn. 2.

¹⁴¹ BGHZ 23, 57, 59 ff.; 54, 208, 210; Staudinger/Jickel/Stieper § 94 Rn. 25 ff.

¹⁴² BGHZ 53, 324, 237; Palandt/Herrler § 946 Rn. 1; Baur/Stürner § 53 Rn. 5 f.

Hier hat K aufgrund der Verbindung der Fenster mit dem Gebäude des F gemäß § 946 das Eigentum daran kraft Gesetzes verloren.

Nach nahezu einhelliger Ansicht¹⁴³ stellt **§ 951 Abs. 1 eine Rechtsgrundverweisung** dar, sodass für einen Wertersatzanspruch nach den bereicherungsrechtlichen Vorschriften auch die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 812 ff. gegeben sein müssen.

II. In Betracht kommt hier eine **Leistungskondition aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1**. Das bedeutet, dass F von K etwas durch Leistung ohne rechtlichen Grund erlangt haben müsste.

1. F hat einen vermögenswerten (rechtlichen) Vorteil, hier Eigentum und Besitz an den Fenstern, und damit „etwas“ i.S.v. § 812 Abs. 1 **erlangt**.

2. Diesen vermögenswerten Vorteil müsste F nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 **durch Leistung** des K, also durch eine ziel- und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zur Erfüllung einer, wenn auch nur vermeintlich bestehenden, Verbindlichkeit erlangt haben.

Es ist jedoch umstritten, ob in den Fällen, in denen sich der Eigentumswechsel nicht kraft Rechtsgeschäfts, sondern gesetzlich durch den Einbau vollzieht, eine Leistung i.S.d. § 812 vorliegt.

a) Einer Ansicht nach wird das Eigentum in solchen Einbaufällen nicht geleistet. Der Eigentumserwerb nach §§ 946 ff. erfolge vielmehr kraft Gesetzes, unabhängig von einem vom Parteiwillen getragenen Leistungszweck, bestehend aus einer angestrebten Erfüllung einer Verbindlichkeit. Der Verweis des § 951 beschränke sich daher allein auf die Fälle der Nichtleistungskondition.¹⁴⁴ Ein Anspruch nach §§ 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 wäre demnach nicht gegeben.

b) Einer anderen Ansicht nach wird jedoch das Eigentum auch in den Einbaufällen geleistet. Der Einbau erfolge in diesen Fällen nämlich aufgrund eines Vertrages, der gerade auf die Tätigkeit gerichtet sei, die unmittelbar den Rechtswechsel herbeiführe. Die zum Eigentumswechsel führende Handlung werde daher bewusst vorgenommen, der Eigentumswechsel kraft Gesetzes also bewusst ermöglicht. Der zum Zwecke der Erfüllung der Vertragspflicht aus §§ 650 a, 631 Abs. 1 erfolgende vertragliche Einbau und der damit unmittelbar zusammenhängende Eigentumsverlust kraft Gesetzes müssten als einheitlicher Vorgang gesehen werden.¹⁴⁵ Es werde daher gewissermaßen an den gesetzlichen Eigentumserwerb „herangeleitet“. Mithin wäre hiernach ein Anspruch nach §§ 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 gegeben.

c) Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass eine Streitentscheidung erforderlich ist. Der letzten Ansicht ist zu folgen. Dafür spricht gerade das Bewusstsein der Beteiligten, wonach das Eigentum durch ein bewusstes und willentliches Tätigwerden des Unternehmers übergehen soll, wenn der Besteller die gesamte Vergütungspflicht erfüllt.

143 OLG Hamm NJW-RR 1192, 1105; Palandt/Herrler § 951 Rn. 2 m.w.N.

144 Staudinger/Gursky § 951 Rn. 2; Bamberger/Roth/Kindl § 951 Rn. 2; MüKo/Füller § 951 Rn. 3.

145 BGHZ 40, 272, 276; 56, 228, 239; Eidenmüller JZ 1996, 889, 890.